Mitgliederversammlung

§ 20

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Anzeige in der Passauer Neuen Presse, Ausgabe für Bad Griesbach/Pocking eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 21

Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
   a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
   b) den Vorstand zu entlasten;
   c) den Haushaltsplan zu genehmigen;
   d) den Mitgliederbeitrag und eine Aufnahmegebühr festzusetzen;
   e) Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
   f) die Satzung zu ändern;
   g) die Sektion aufzulösen;
   h) künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 10.000,00 Euro zu beschließen.

2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (für Satzungsänderungen gilt Abs. 3, für die Auflösung der Sektion § 24) zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.